

Prüfungsordnung

Chemikalien-Ansprechpersonen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Prüfungsordnung und Geltungsbereich	3
1.2	Zweck der Prüfungen	3
1.3	Zertifikate und Diplome	3
2	Organisation	4
2.1	Prüfungskommissionen	4
2.2	Rekursstelle	4
2.3	Kursleiter	5
3	Prüfungen: Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten	5
3.1	Ausschreibung, Publikation	5
3.2	Anmeldung	5
3.3	Zulassung	6
3.4	Prüfungsgebühren	6
3.5	Rücktritt nach erfolgter Anmeldung	6
4	Durchführung der Prüfung	7
4.1	Aufgebot, Prüfungsort und Prüfungszeit	7
4.2	Durchführung der Prüfung	7
4.3	Nichterscheinen zur Prüfung oder Abbruch der Prüfung	8
4.4	Nichtzulassung und Ausschluss	8
4.5	Aberkennung der Prüfungsergebnisse	9
5	Prüfungsbeurteilung	9
5.1	Prüfungsentscheid	9
5.2	Eröffnung des Prüfungsentscheides	9
6	Akteneinsicht, Rekurse	10
6.1	Akteneinsicht	10
6.2	Rekurse	10
7	Wiederholen der Prüfung	10
7.1	Bedingungen zur Wiederholung von Prüfungen	10
8	Schlussbestimmungen	11

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfungsordnung und Geltungsbereich

Dieses Dokument legt das Verfahren fest, nach welchem die Swiss Safety Center AG (hier-nach auch SSC genannt) im nachstehend erwähnten Geltungsbereich Prüfungen zur Erlangung eines Personenzertifikats durchführt.

Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Personenprüfungen, die durch den Geschäftsbe-reich Expertise Services der Swiss Safety Center AG durchgeführt werden.

Für Personenzertifizierungen im akkreditierten Bereich gelten überdies die einschlägigen akkre-ditierungsrechtlichen Vorschriften der Norm ISO/IEC 17024. Diese gehen den Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text dieser Prüfungsordnung die männliche Form ge-wählt. Alle Angaben beziehen sich jedoch stets auf die Angehörigen beider Geschlechter.

1.2 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen dienen dazu, in einer verbindlichen Weise festzustellen, ob die Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung ihrer im Sicherheitsumfeld angesiedelten, an-spruchs- und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit und zum Erwerb des entsprechenden Zertifikats oder Diploms erforderlich sind.

1.3 Zertifikate und Diplome

Die Ausstellung eines Zertifikats oder Diplomes setzt voraus, dass der Kandidat den Nachweis erbracht hat, dass er über die in den jeweiligen Bildungsdefinitionen aufgezeigten Kenntnisse verfügt. Das Zertifikat oder Diplom wird durch das erfolgreiche Bestehen einer definierten Prü-fung (oder mehrerer definierter Prüfungen) erworben. Die für die Erlangung eines Ausweises notwendigen zu absolvierenden oder zu besuchenden Kurse, Kursmodule usw. sind im Zertifi-zierungsprogramm aufgeführt.

Die Swiss Safety Center AG stellt für den Abschluss Chemikalien-Ansprechperson Zertifikate aus. Diese Zertifikate sind zeitlich begrenzt gültig und bleiben Eigentum der Swiss Safety Cen-ter AG. Eine Verlängerung setzt voraus, dass die erforderlichen Weiterbildungs- und Praxis-nachweise erbracht werden (vgl. die entsprechenden Bestimmungen des Zertifizierungspro-gramms Chemikalien-Ansprechperson).

2 Organisation

2.1 Prüfungskommission

Die Wahrnehmung der Aufgaben insbesondere in Zusammenhang mit der Prüfungserstellung, der Prüfungsbewertung und der Erteilung der Zertifikate und Diplome obliegt der jeweiligen Prüfungskommission des zuständigen Geschäftsbereichs. Für die administrative Durchführung der Prüfungen sowie für weitere Aufgaben kann die Personenzertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG beigezogen werden.

Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen auf dem entsprechenden Fachgebiet verfügen und unabhängig von der Ausbildungstätigkeit sind. Die Mitglieder werden von der Leitung der Zertifizierungsstelle für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und wählt einen Leiter, der bei Stimmgleichheit entscheidet.

Die Prüfungskommission ist verantwortlich für

- die materielle Ausgestaltung der Prüfungen (Bereitstellung der Prüfungsinhalte und Prüfungsaufgaben, Festlegung des Prüfungsprogramms),
- die Festlegung von Zeit und Ort der Prüfung,
- die Wahl allfälliger Expertinnen und Experten,
- die korrekte Durchführung der Prüfungen,
- den Entscheid über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsauschluss und
- den Entscheid über die Erteilung des Zertifikats oder Diploms.

Die Leitung der Zertifizierungsstelle überwacht die Tätigkeiten der Prüfungskommission.

Das Akademie Support Center (ASC) ist Kontakt- und Anlaufstelle für Ausbildungsstätten und Kandidaten in Bezug auf die Ausbildungen. Organisation und Administration der Prüfungen wird von der Personenzertifizierungsstelle wahrgenommen.

2.2 Rekursstelle

Die Beurteilungen von Rekursen obliegt einer von der Ausbildungstätigkeit unabhängigen Rekursstelle, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Deren Organisation und Zusammensetzung wird von der Leitung der Zertifizierungsstelle bestimmt.

Die Rekursstelle ist zuständig für die Beurteilung von Rekursen und Beschwerden von Prüfungsabsolventen gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommissionen.

Die Rekursstelle entscheidet über Rekurse und Beschwerden definitiv und abschliessend. Ein Weiterzug an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

2.3 Kursleiter

Die Mitglieder von Prüfungsgremien sind nicht in der Ausbildung der Prüfungskandidaten involviert. Diese Aufgabe wird von den Kursleitern der Swiss Safety Center AG übernommen.

Die Verantwortung für die Ausbildung liegt ausschliesslich bei den Kursleitern. Die Kursleiter und die Prüfungskommissionen stimmen die Inhalte der Ausbildungen regelmässig ab.

3 Prüfungen: Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten

3.1 Ausschreibung, Publikation

Die Swiss Safety Center AG publiziert die Prüfungstermine im Voraus auf ihrer Website.

Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten,
- die Anmeldestelle,
- die Anmeldefrist (wenn nichts anders spezifiziert, 30 Tage vor der Prüfung),
- den Ablauf der Prüfung und
- die Prüfungskosten.

Der Entscheid, ob eine Prüfung durchgeführt wird, obliegt der Prüfungskommission.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Prüfung hat, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, über das entsprechende Onlineportal der Swiss Safety Center AG zu erfolgen.

Mit der Anmeldung anerkennen die Kandidaten die Prüfungsordnung der Swiss Safety Center AG sowie die mitgeltenden Dokumente (Zertifizierungsprogramme, allfällige Wegleitungen usw.). Die Anmeldung ist verbindlich; ein späterer Rücktritt kann nur unter den in Ziff. 3.5 genannten Bedingungen erfolgen.

3.3 Zulassung

Zu einer Prüfung kann zugelassen werden, wer die in den entsprechenden Kursen spezifizierten Anforderungen und allfällige weitere, für die Prüfung definierten Voraussetzungen erfüllt. Ein rechtlicher Anspruch auf Zulassung zu einer Prüfung besteht nicht.

Ein Kursbesuch wird von der Swiss Safety Center AG empfohlen, ist aber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht Voraussetzung für die Erlangung eines Zertifikats oder Diploms.

Eine Zulassung zur Prüfung setzt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr voraus.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

3.4 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren und alle anderen Gebühren werden durch die Geschäftsleitung der Swiss Safety Center AG festgelegt und auf der Website publiziert.

Die Zahlung der Prüfungsgebühr ist, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, 30 Tage vor dem Prüfungstermin fällig.

Ist die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig vor der Prüfung bei der Swiss Safety Center AG eingetroffen, wird der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr bleibt zur Zahlung fällig.

3.5 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

- Mutterschaft,
- Krankheit und Unfall,
- Todesfall im engen Umfeld sowie
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz-, Zivil- oder Feuerwehrdienst.

Der Rücktritt muss schriftlich an die Swiss Safety Center AG gerichtet werden. Es sind entsprechende Nachweise (ärztliche Zeugnisse, amtliche Bescheinigungen) beizubringen.

Kandidaten, die fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird die einbezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. In allen anderen Fällen ist die ganze Prüfungsgebühr geschuldet.

Diese Bestimmungen betr. Rücktritt gehen denjenigen der AGB der Swiss Safety Center AG vor.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot, Prüfungsort und Prüfungszeit

Der Kandidat wird, sofern in Einzelfällen nichts Anderes festgelegt ist oder die Anmeldung nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Die entsprechende Orientierung enthält:

- die Angaben über Ort und genauen Zeitpunkt der Prüfung,
- allfällige weitere Informationen über das Prüfungsprogramm,
- ggf. Angaben über die zulässigen und / oder mitzubringenden Hilfsmittel.

Die Prüfungen werden in der Regel an der Geschäftsstelle der Swiss Safety Center AG, an deren Niederlassungen oder in Ausbildungszentren durchgeführt.

4.2 Durchführung der Prüfung

Am Prüfungsort ist ein Prüfungsverantwortlicher bezeichnet. Er ist zuständig für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung und die Einhaltung der Vorschriften und Weisungen. Er entscheidet ausserdem über Massnahmen bei technischen Problemen.

Für die Durchführung, den Aufbau und den Ablauf einer Prüfung können allfällige nähere Durchführungsbestimmungen (Zertifizierungsprogramme, Reglemente, Weisungen und Wegleitungen) erlassen werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Regelungen:

- Die Kandidaten haben sich spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung am Prüfungsort zu melden. Sie haben sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Ein zu spätes Erscheinen gibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.
- Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort dem Prüfungsverantwortlichen zu melden. Dieser protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen, über welche er wenn möglich in Absprache mit der Prüfungskommission entscheidet.
- Der Prüfungsverantwortliche ist befugt, vor der Prüfung alle Handys, Organizer und andere persönliche elektronische Hilfsmittel einzuziehen.
- Während der Prüfung gilt ein Sprechverbot über die Prüfung und Prüfungsinhalte mit anderen Kandidaten.
- Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Prüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Prüfungsverantwortlichen verlassen werden.
- Der Kandidat hält sich an die Vorschriften bezüglich Hilfsmittel, die jeweils im Vorfeld oder während der Prüfung bekannt gegeben werden. Das Ziel dieser Vorschriften ist eine faire, gleichberechtigte und ehrliche Absolvierung der Prüfung.

Ist abzusehen, dass ein Kandidat aus medizinischen resp. körperlichen Gründen einer besonderen Prüfungsumgebung oder -regelung bedarf, so ist der Geschäftsstelle der Swiss Safety Center AG neben der Online-Anmeldung ein schriftlicher Antrag einzureichen. Einer detaillierten Begründung ist auch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis beizulegen.

4.3 Nichterscheinen zur Prüfung oder Abbruch der Prüfung

Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne Nennung eines entschuldbaren Grundes (vgl. Ziff. 3.5) werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Tritt während der Prüfung eine offensichtliche Erkrankung des Kandidaten ein, die durch die nachträgliche Einreichung eines Arztzeugnisses zu belegen ist, kann die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr zur Zahlung fällig.

Verlässt ein Kandidat die Prüfung ohne entschuldbaren Grund, wird die Prüfungsbeurteilung aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfung erbrachten Leistung ermittelt.

4.4 Nichtzulassung und Ausschluss

Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen falsche Angaben machen oder die Prüfungsverantwortlichen sonst wie zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Von der laufenden Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- unerlaubte Hilfsmittel verwendet,
- grob gegen die Prüfungsdisziplin verstösst,
- den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge leistet oder
- das Prüfungspersonal zu täuschen versucht.

In diesen Fällen ordnet der Prüfungsverantwortliche den sofortigen Abbruch der Prüfung durch den Teilnehmer an und veranlasst ihn zum Verlassen des Prüfungsorts.

Der definitive Entscheid über den Ausschluss wird durch die Prüfungskommission gefällt.

Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Über weitere Folgen des Ausschlusses entscheidet die Prüfungskommission aufgrund des Berichts des Prüfungsverantwortlichen.

Der ausgeschlossene Kandidat kann gegen den Beschluss der Prüfungskommission innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Rekursstelle einen schriftlichen Rekurs einreichen.

4.5 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

Wird im Rahmen der Auswertung der Prüfungsarbeiten oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass ein Kandidat

- bezüglich Zulassungsbedingungen falsche Angaben gemacht hat,
- im Vorfeld der Prüfung sonst wie versuchte, die Prüfungsverantwortlichen zu täuschen,
- unerlaubte Hilfsmittel verwendet hat,
- grob gegen die Prüfungsdisziplin verstossen hat,
- den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge geleistet hat oder
- das Prüfungspersonal zu täuschen versucht hat,

kann die Prüfungskommission die Noten und Prüfungsergebnisse der Prüfung annullieren. Dies kann bezogen auf einzelne Kandidaten oder alle Kandidaten eines Prüfungsortes erfolgen. Die betroffenen Kandidaten werden unter Angabe der Gründe schriftlich orientiert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Bei der späteren Feststellung solcher Ordnungswidrigkeiten ist die Zertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG befugt, erteilte Zertifikate oder Diplome nachträglich zu aberkennen.

5 Prüfungsbeurteilung

5.1 Prüfungsentscheid

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der ermittelten Resultate über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

5.2 Eröffnung des Prüfungsentscheides

Das Prüfungsergebnis wird den Kandidaten individuell schriftlich mitgeteilt.

Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung werden die Zertifikate oder Diplomurkunden den Kandidaten per Post zugestellt.

6 Akteneinsicht, Rekurse

6.1 Akteneinsicht

Kandidaten, die eine Prüfung nicht bestanden haben, haben ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsergebnisse am Geschäftssitz der Swiss Safety Center AG. Das entsprechende Begehren ist innert 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich an die Zertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG zu richten.

Die Prüfungseinsicht ist kostenpflichtig. Den Termin für die Einsichtnahme legt die Swiss Safety Center AG fest. Die Einsichtnahme ist auf die Dauer einer halben Stunde pro Prüfung beschränkt und erfolgt in Anwesenheit eines Mitarbeitenden der Swiss Safety Center AG. Eingesehen werden können die Aufgabenstellung, die Lösungen mit den Korrekturen, die erreichbaren Punkte pro Aufgabe, die Noten- oder Bewertungsskala und ggf. die Musterlösung. Nicht Gegenstand der Prüfungseinsicht sind allfällige Notizen des Prüfungsexperten und des Prüfungsverantwortlichen. Die Kandidaten haben das Recht, anlässlich der Prüfungseinsicht stichwortartige handschriftliche Notizen zu erstellen und diese mitzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Aushändigung von Kopien oder das Anfertigen von Fotos von Prüfungsunterlagen. Im Rahmen der Prüfungseinsicht werden keine schriftlichen Auskünfte erteilt.

6.2 Rekurse

Die Kandidaten können gegen den Entscheid der Prüfungskommission innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Akteneinsicht, oder, falls keine Einsichtnahme erfolgt ist, innert 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des negativen Prüfungsergebnisses einen schriftlichen Rekurs einlegen. Dieser ist zu begründen und an die Leitung der Zertifizierungsstelle zu richten. Allgemein gehaltene Rekurse ohne substantielle Begründung sind nicht zulässig und können ohne Angabe von Gründen im Sinne eines Nichteintretens zurückgewiesen werden.

Der Rekurs wird erstinstanzlich von der Leitung der Zertifizierungsstelle behandelt. Hält nach deren Entscheid der Kandidat am Rekurs fest, werden die Prüfungsergebnisse und Prüfungsarbeiten der Rekursstelle ausschliesslich für die Bearbeitung des Rekurses zugänglich gemacht. Die Rekursstelle entscheidet als zweite Instanz abschliessend über den Rekurs (vgl. Ziff. 2.2 hiervor).

7 Wiederholen der Prüfung

7.1 Bedingungen zur Wiederholung von Prüfungen

Wo nichts anderes bestimmt ist, kann eine nicht bestandene Prüfung bzw. können nicht bestandene Prüfungsteile zweimal wiederholt werden.

Bei einer Wiederholung gelten die im Zeitpunkt der Neuanmeldung gültigen Bestimmungen.

Streich die Swiss Safety Center AG eine Prüfung aus ihrem Angebot, kommuniziert sie dies vorgängig über ihre Informationskanäle (in der Regel via Homepage). Ab diesem Zeitpunkt haben Kandidaten ein Jahr Zeit, sich für noch nicht abgelegte / nicht bestandene Prüfungen anzumelden.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 3. August 2020 in Kraft.

Mit dem Vollzug ist die Swiss Safety Center AG beauftragt.

Wallisellen,

Swiss Safety Center AG

Der Geschäftsführer / CEO



Dr. Raffael Schubiger

Bereichsleiterin Expertise Services



Dr. Elisabetta Carrea

Rev.	Gültig ab:	Änderung:
1	03.08.2020	Erste Fassung.